

## **BMF-Schreiben zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen ab dem 1. Januar 2010; Folgen für die Umsatz- und Lohnbesteuerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2009, Teil 1, S. 3950) hat bekanntermaßen unter anderem die Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 % geregelt (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 - neu - UStG). Das anliegende BMF-Schreiben vom 5. März 2010 (IV D 2 - S 7210/07/10003 - IV C 5 - S 2353/09/10008) nimmt zu den umsatz- und lohnsteuerlichen Konsequenzen Stellung.

### **Umsatzsteuer**

Aus umsatzsteuerlicher Sicht regelt das vorliegende BMF-Schreiben die folgenden wesentlichen Punkte:

#### **1. Abgrenzung der kurzfristigen Beherbergungsleistungen**

Die kurzfristigen begünstigten Beherbergungsleistungen werden gegenüber nicht begünstigten Leistungen abgegrenzt. Begünstigt sind neben den klassischen Beherbergungsleistungen auch die Unterbringung von Begleitpersonen in Krankenhäusern sowie die Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung an andere Unternehmer. Typische, mit der Beherbergung selbst im Zusammenhang stehende Leistungen, etwa die Überlassung der Bettwäsche und die Reinigung der Räume, sind ebenfalls begünstigt.

Nicht begünstigt ist dagegen z. B. die Überlassung von Tagungsräumen und die gesondert vereinbarte Überlassung von Parkplätzen.

Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, sind ebenfalls nicht begünstigt, vor allem Dingen Verpflegungsleistungen, die Getränkeversorgung aus der Minibar, bezahlbares Fernsehprogramm und Wellnessangebote.

Von vornherein nicht begünstigt sind Reiseleistungen, die der Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen.

#### **2. Erforderliche Rechnungsangaben**

Das BMF-Schreiben sieht in Bezug auf die erforderlichen Rechnungsangaben einige Erleichterungen vor:

- a) Ein Ausweis des jeweiligen Steuerbetrages ist in einer Summe zulässig, wenn eine maschinelle Ermittlung und maschinelle Angabe der den unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden Leistungen erfolgt, sofern für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.
- b) Eine sachgerechte Schätzung des Entgeltanteils nicht begünstigt zu steuernder Leistungen ist dann zulässig, wenn sie nicht gesondert berechnet werden.
- c) Auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs ist es zulässig, wenn bestimmte, in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen, in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst werden und der darauf entfallende Entgeltanteil in

einem Betrag ausgewiesen wird. Diese Vereinfachungsregelung gilt insbesondere für die Abgabe des Frühstücks und die Überlassung von Parkplätzen.

Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden, sofern für diese Leistungen kein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

## **Lohnsteuer**

Aus lohnsteuerlicher Sicht hat die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen erhebliche Auswirkungen für das Reisekostenrecht bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten für Arbeitnehmer. Insoweit sieht das BMF-Schreiben zwei Alternativen vor:

### **1. Getrennter Ausweis von Beherbergungsleistung und Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen (R 9.7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 LStR 2008)**

Ist in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen einschließlich Frühstück ausgewiesen und liegt keine Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber vor, so ist die Vereinfachungsregelung nach R 9.7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 LStR 2008 (für das Frühstück 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen = 4,80 €) auf diesen Sammelposten anzuwenden. Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens ist im Regelfall als Reisenebenkosten i. S. v. R 9.8 LStR 2008 zu behandeln.

### **2. Gestellung eines Frühstücks in Verbindung mit Übernachtung bei einer Auswärtstätigkeit (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008)**

Ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen i. S. d. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008 als vom Arbeitgeber veranlasst angesehen werden. Die Voraussetzungen dafür bestimmt das BMF-Schreiben.

Die lohnsteuerlichen Regelungen dieses Schreibens sind für Übernachtungen mit Frühstück ab 1. Januar 2010 anzuwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die genannten Voraussetzungen bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung des Schreibens nicht insgesamt gegeben sind.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Anlage: BMF-Schreiben